

1. Heimtarif, Pflegekosten Anteil Bewohnende / Krankenversicherer / Kanton gültig ab dem 1. Januar 2022

Infrastruktur	Hotellerie 118.90 Betreuung 15.40	Zw-Total	Pflege- stufe	Pflegekosten Anteil Bewohnende	Heimtarif (EL-Obergrenze)	Pflegekosten Anteil Versicherer	Pflegekosten Anteil Kanton
29.50	134.30	163.80	1	Fr. 1.45	Fr. 165.25	Fr. 9.60	Fr. -
für alle Stufen gleich			2	Fr. 13.95	Fr. 177.75	Fr. 19.20	Fr. -
			3	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 28.80	Fr. 3.45
			4	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 38.40	Fr. 15.95
			5	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 48.00	Fr. 28.45
			6	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 57.60	Fr. 40.95
			7	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 67.20	Fr. 53.45
			8	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 76.80	Fr. 65.95
			9	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 86.40	Fr. 78.45
			10	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 96.00	Fr. 90.95
			11	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 105.60	Fr. 103.45
			12	Fr. 23.00	Fr. 186.80	Fr. 115.20	Fr. 115.95

vom Stiftungsrat am 30. November 2021 genehmigt

Pflegekosten Anteil Heimbewohnende: Gemäss Krankenversicherungsgesetz dürfen den Versicherten höchstens CHF 23.-/Tag in Rechnung gestellt werden. Die übrigen Kosten müssen die Krankenversicherer und der Kanton übernehmen.

Mit diesen Tarifen sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht „im Heimtarif enthaltene Leistungen“ aufgeführt sind. Kann das Total des Tarifanteils nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt werden, können bei der AHV-Ausgleichskasse Ergänzungsleistungen beantragt werden. Das Heim stellt dem Heimbewohnenden den Heimtarif in Rechnung. Die übrigen Anteile der Krankenkasse und des Kantons werden von der Verwaltung den zuständigen Stellen direkt in Rechnung gestellt (tiers payant).

2. Rechnungsstellung bei Abwesenheiten

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthalt und bei Ferienabwesenheiten stellen wir CHF 163.80 pro Tag in Rechnung (Tarif für Infrastruktur, Hotellerie, Betreuung).

3. Rechnungsstellung bei Austritt

Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Pensions- und Pflegevertrag nicht geräumt, verrechnen wir bis zur Räumung eine Gebühr von CHF 163.80. Wenn das Zimmer nicht innerhalb von 10 Tagen geräumt zurückgegeben wird, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

4. Rechnungsstellung im Todesfall

Der Vertrag endet gemäss Pensionsvertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers verrechnen wir eine Gebühr von CHF 163.80. Wenn das Zimmer nicht innerhalb von 10 Tagen geräumt zurückgegeben wird, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

5. Preisliste für besondere Leistungen in CHF

Eintrittspauschale	admin. Aufwand rund um Eintritt	139.25 + 7,7 % MWSt =	CHF	150.00
Zimmerservice	für Getränke	5.50 + 7,7 % MWSt =	CHF	6.50
Zimmerservice	für Speisen	11.20 + 7,7 % MWSt =	CHF	12.00
Gebühr für Schlussreinigung/Instandsetzung	Heimbewohnende	214.50 + 7,7 % MWSt =	CHF	230.00
Gebühr für Schlussreinigung	Feriengäste	97.50 + 7,7 % MWSt =	CHF	105.00
Einzelne Mahlzeiten:	Morgenessen	4.50 pro Tag		
	Mittagessen	11.00 pro Tag		
	Abendessen	5.50 pro Tag		
Ansatz für Dienstleistungen	pro Stunde	43.35 + 7.7 % MWSt =	CHF	46.70
Ansatz für hauswirtschaftliche Dienstleistungen	pro Stunde	39.00 + 7,7 % MWSt =	CHF	42.00

Beilagen:

- Im Heimtarif enthaltene Leistungen
- Im Heimtarif nicht enthaltene Leistungen

Im Heimtarif enthaltene Leistungen

Empfehlungen CURAVIVA BE

1. Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Lichtrufanlage im Zimmer
2. Reinigung des Zimmers und der Nassräume
3. Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
4. Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
5. Betreuung und Beratung im Rahmen der gültigen Pflegestufe
6. Benutzung/zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
7. Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot
8. Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
9. Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature. Kaffee, Tee auf der Wohngruppe
10. Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
11. Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
12. Kostenloses WLAN für Heimbewohnende und Gäste
13. Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
14. Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
15. Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetiker/innen.
16. Fusspflege bei Nichtdiabetiker/innen im Rahmen der Körperpflege, die entweder durch das Pflegepersonal oder durch eine vom Pflegeheim zugezogene Podologin/Fachperson erbracht wird.
17. Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)

Im Heimtarif **nicht** inbegriffene Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

1. Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
2. Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
3. Coiffeur
4. Fusspflege und Pediküre aus kosmetischen Gründen, die durch die Bewohner/in selber in Auftrag gegeben wird
5. Transporte: Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohner/innen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.
6. Externe Veranstaltungen
7. Kabel-TV und -Radio (Signal der Gemeinde Hilterfingen), Telefon und Internet (persönlicher Anschluss im Zimmer mit Abonnement und Gebühren)
8. Von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
9. Reparaturen von persönlichem Eigentum
10. Chemische Reinigung
11. Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
12. Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
13. Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohnenden
14. Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
15. Individuell bestellte Konsumationen (Speisesaal / Cafeteria)
16. Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
17. Übrige persönliche Auslagen
18. Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall
19. Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.